Wien, Donnerstag, den 29. December 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1899 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Verlagsbuchhandlung Moritz Perles in Wien übernommen wird.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerations-erneuerung für 1899 an die Verlagsbuchhandlung Moritz Perles, Wien, I., Seilergasse 4, zu richten.

Der Pränumerationspreis ist unverändert geblieben.

Inhalt:

Ueber die Anwendung des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern.

Von **Edmund Zekely.**

Obwohl schon das Reichswassergesetz vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, bezw. die einzelnen Landeswasserrechtsgesetze im Interesse einer möglichsten Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers oder der Beseitigung seiner schädlichen Wirkungen eine über das allgemeine Princip der Enteignung weit hinaus gehende Beschränkung des Privateigenthums und privater Rechte zulassen, genügten diese Gesetzesbestimmungen dennoch nicht für jene Fälle, in denen es sich um nothwendige Vorkehrungen zur Verhütung der in ihren Folgen unberechenbaren Beschädigungen handelt, welche die Gebirgswässer, die sog. Wildbäche, verursachen.

Die Wasserkatastrophe, welcher die österreichischen Alpenländer, insbesondere das südliche Tirol im Jahre 1882 ausgesetzt waren und welche eine systematische Verbauung mindestens der gefährlichsten Wildbäche als unumgänglich nothwendig zeigte, machte diese Lücke in dem Gesetze besonders fühlbar und eine entsprechende Abhilfe unabweislich. Diese Abhilfe wurde durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues und insbesondere durch das Gesetz vom gleichen Tage R. G. Bl. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern geboten. Das erste Gesetz bezweckt hauptsächlich die Ermöglichung der Beschaffung von Geldmitteln zur Ausführung von im Interesse der Landes-Cultur liegenden Wasserbauten und erhält nur einige materiell-wasserrechtliche, das allgemeine Gesetz abändernde, bezw. ergänzende Bestimmungen. Wesentlich von den allgemeinen Wasserrechtsgesetzen, und zwar sowohl in formeller als auch in materieller Beziehung abweichende Anordnungen enthält dagegen das Gesetz vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 117. In der Hauptsache lassen sich diese Abweichungen dahin zusammenfassen, daß die schon in verschiedenen Bestimmungen der allgemeinen Wasserrechtsgesetze und im § 365 a. b. G. B. zum Ausdrucke gelangende Tendenz der Unterordnung von Privatrechten unter die Anforderungen des öffentlichen Wohles präcisere und weitgehendere Anwendung findet.

Nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzes wird nämlich im Gegensatze zu den Bestimmungen der Landeswasserrechtsgesetze (§§ 27, 31, 48 u. a.) nicht nur jener Grund der freien Verfügung des Eigenthümers entzogen, welcher zur Ausführung der Wasseranlage direct benöthigt wird, sondern es kann dies auch rücksichtlich des ganzen Gebietes geschehen, dessen Bodenzustand eine Vorsorge in Absicht auf die Ansammlung oder den Abfluß des Wassers erheischt und muß sich der Grundeigenthümer gegen entsprechende Entschädigung nicht nur die Herstellung wirklicher Wasseranlagen (Gerinne, Entwässerungsgräben u. dgl.), sondern auch andere zur Befestigung des Bodens geeignete Maßregeln, wie Hegelegung, Berasung, Aufforstung, bezw. die Ausschließung oder die Anordnung bestimmter Arten der Benutzung gefallen lassen. Noch weiter über den allgemeinen, auch in den Wasserrechtsgesetzen zum Ausdrucke gelangenden Grundsatz der Enteignung geht § 4. Nach diesem kann eine Enteignung von Grundparcellen und Nutzungsrechten nicht nur dann ausgesprochen werden, wenn das öffentliche Wohl dies unbedingt erheischt, wenn also das Bestehen des bisherigen Privateigenthums an der betreffenden Parzelle oder dem Nutzungsrechte sich mit dem öffentlichen Wohle nicht mehr vereinigen läßt, sondern die Enteignung kann und soll auch in jenen Fällen zu Gunsten des Unternehmens stattfinden, in denen nur begründete Zweifel bestehen, daß der bisherige Besitzer den für den Zweck der Unternehmung nothwendigen Zustand des Grundes nicht vollständig und rechtzeitig herstellen oder erhalten werde, bezw. wenn die Ueberwachung der Ausnützung eines bestehenden Nutzungsrechtes nicht oder nur schwer durchführbar erscheint. Auch rücksichtlich der Entschädigung ist der Enteignete, insoferne es sich um die Enteignung von Nutzungsrechten handelt, gegenüber den nach anderen Gesetzen geltenden Bestimmungen ungünstiger gestellt, indem er nach § 5 zur Annahme eines ihm

angebotenen gleichwerthigen Nutzungsrechtes verpflichtet ist und in diesem Falle nicht auf einer Geldentschädigung bestehen kann. Eine weitere, den allgemeinen Wasserrechtsgesetzen in diesem Umfange ebenfalls fremde Bestimmung ist die Verpflichtung des Grundeigenthümers zur Gestattung der Benützung seines Grundes zur Zufuhr, Ablagerung und Bereitung der Materialien sowie zur Herstellung von Unterkunftsräumen für die Bauleitung und für die Arbeiter, und endlich das Recht des Unternehmers, die zum Baue nothwendigen Materialien nicht nur auf den zum Arbeitsfelde selbst gehörigen, sondern auch auf den benachbarten Grundstücken in Anspruch zu nehmen.

Wenn in Erwägung gezogen wird, welche Bedeutung die geregelte Verbauung der Wildbäche für ein Gebirgsland hat und mit welch großen Kosten und technischen Schwierigkeiten sie verbunden ist, müssen die vorerwähnten, in die Privatrechtssphäre des Einzelnen tief einschneidenden Befugnisse des Unternehmers als vollkommen begründet und zweckentsprechend bezeichnet werden. Andererseits aber mußte Vorsorge getroffen werden, daß diese weitgehende Beschränkung von Privatrechten thatsächlich nur im Falle der wirklichen Nothwendigkeit und zweifelloser Nützlichkeit des Unternehmers stattfinde. Diesem Gebote der Gerechtigkeit und Billigkeit entspricht das Gesetz in dreifacher Richtung. Einmal, indem es die vorhergehende Prüfung des Generalprojectes durch das Ackerbauministerium in Einvernehmen mit den anderen etwa betheiligten Ministerien über die öffentliche Nützlichkeit des Unternehmers im allgemeinen und über die Eignung des vorgelegten Projectes für die weitere Verhandlung im besonderen anordnet, dann, indem es eine genauere Informirung aller Betheiligten, insbesondere durch die von einem Vertreter des Unternehmens an mindestens fünf Tagen in der meist betheiligten Gemeinde über Verlangen zu gebenden mündlichen Erläuterungen verfügt und endlich, indem es die Entscheidung in der Hauptsache in I. Instanz nicht der mit Arbeiten meist überhäuften Bezirksbehörde, sondern der Landesbehörde zuweist oder die Bildung besonderer Local- und Landes-Commissionen gestattet und hiedurch eine Garantie für die genauere und rigorosere Behandlung bietet.

Es entsteht nun die Frage, in welchen Fällen dieses Gesetz obligatorisch und in welchen es facultativ anzuwenden ist. Es kann nämlich nicht zweifelhaft sein, daß nicht alle Unternehmungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern die Anwendung der verschärften Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1884 nothwendig machen, daß vielmehr in vielen Fällen mit dem allgemeinen Wasserrechtsgesetze das Auslangen gefunden werden kann.

Eine Unterscheidung läßt sich in dieser Beziehung nach zwei Gesichtspunkten machen: mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Unternehmens und im Hinblicke auf die Person des Unternehmers, bezw. der Unternehmer.

Wenn die für die Möglichkeit der erfolgreichen Verbauung eines Baches maßgebenden Umstände verhältnißmäßig günstig sind, wird die zwangsweise Inanspruchnahme von Privateigenthum in dem Umfange, wie sie das Gesetz vom 30. Juni 1884 als zulässig erklärt, entbehrlich sein. Die Größe des zu verbauenden Baches und die Höhe der Kosten spielt dabei keine Rolle. Oft bietet die Verbauung eines kleinen Baches, welche mit verhältnißmäßig geringem Geldaufwande ausgeführt werden kann, technisch viel größere Schwierigkeiten und erfordert eine weitgehendere Inanspruchnahme von Privatgut, bezw. Beschränkung von Privatrechten, als dies bei einem größeren Bache oder Flusse, dessen Verbauung Millionen kostet, der Fall ist. Von Bedeutung kann dagegen das System der gewählten Verbauung sein. Je nachdem das eine oder andere von mehreren technisch möglichen Systemen zur Anwendung gelangt, wird auch die Inanspruchnahme von Privatgut und Privatrechten eine verschiedene sein. Allerdings wird in der Regel nur ein bestimmtes System für den speciellen Fall das zweckmäßigste sein; es muß in erster Linie aber der Beurtheilung des Unternehmers überlassen bleiben, welches System er für das zweckentsprechendste hält. In Rücksicht auf die Beschaffenheit des Werkes ist demnach die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1884 anstatt des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes stets eine facultative in dem Sinne, daß es zunächst von dem Ermessen des Unternehmers abhängen wird, ob er mit Rücksicht auf die vorhandenen thatsächlichen Verhältnisse und auf das von ihm gewählte Verbauungssystem die erweiterten Begünstigungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884 in Anspruch nehmen will, oder ob er sich mit der Anwendung des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes begnügt.

Anders verhält es sich in Hinsicht auf die Verschiedenheit der Unternehmer. Als solche können nach § 9 des bezogenen Gesetzes die Staatsverwaltung, betheiligte Länder, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten einzeln oder in Gemeinschaft auftreten. Nun nimmt nach dem allgemeinen Wasserrechtsgesetze in den meisten Ländern die Staatsverwaltung rücksichtlich der Herstellung von Schutz- und Regulirungswasserbauten eine Ausnahmestellung gegenüber allen sonstigen Unternehmern ein, indem ein vom Staate in einem öffentlichen Gewässer ausgeführter Schutz- und Regulirungswasserbau einer behördlichen Genehmigung nicht bedarf, eine solche auch weder nachgesucht noch ertheilt werden kann. Eine Bestimmung darüber, ob ein vom Staate in Gemeinschaft mit anderen Betheiligten auszuführender Schutzbau die behördliche Bewilligung benöthige oder nicht, ist in dem Wasserrechtsgesetze nicht enthalten. Die wasserrechtliche Behandlung eines solchen gemeinschaftlichen Baues mit Zugrundelegung des allgemeinen Wasserrechtsgesetzes würde demnach Schwierigkeiten bieten. Einestheils müßte nämlich der Bau, soweit er nicht vom Staate ausgeführt wird, behördlich genehmigt werden, andererseits jedoch könnte diese Genehmigung principiell weder ertheilt noch versagt werden, soweit der Staat als Unternehmer auftritt. Eine Trennung nach beiden Richtungen ist aber bei einem gemeinschaftlichen Baue nicht möglich. In der Praxis kam ein solcher Fall aus sehr natürlichen Gründen wohl kaum jemals zur Entscheidung. Das Interesse des Staates an Schutz- und Regulirungswasserbauten — mit Ausnahme der Regulirung der Gebirgsgewässer — ist nämlich entweder ein so directes und bedeutendes, daß er gezwungen ist, sie ohne Rücksicht auf die freiwillige Mitwirkung anderer auszuführen und sich daher mit den nach §§ 44 u. 51 W. R. G. im Zwangswege zu erlangenden Beiträgen begnügen kann, oder aber sein Interesse daran ist blos ein indirectes und geringeres, so daß es durch die Vorschrift der einzuholenden behördlichen Genehmigung ausreichend gewahrt ist. Es lag demnach früher weniger Veranlassung für eine gemeinschaftliche Action des Staates und anderer Parteien auf dem Gebiete des Wasserschutzbaues vor. Bei der systematisch vorzunehmenden Regulirung der Gebirgswässer liegen die Verhältnisse jedoch anders. Die Verbauung eines Gebirgsbaches liegt gewiß zunächst im vitalsten Interesse der durch seine Verheerungen Bedrohten. Andererseits kann aber auch weder der Staat noch das Land ruhig zusehen, wenn große Gebiete durch fortgesetzte Wasserschäden allmählich ganz verödet werden. Bei den großen Kosten, welche die rationelle Wildbachverbauung erfordert, wäre dies jedoch entschieden der Fall, wenn den meist wenig bemittelten Gebirgsbewohnern die Aufgabe, sich gegen die Verheerungen der Bäche zu schützen, allein überlassen bliebe. Staat und Land müssen demnach in ausgiebiger Weise, und zwar nicht nur durch Gewährung von vorübergehenden Unterstützungen, sondern durch directe Betheiligung an der Verbauungsaction helfend einschreiten. Alle drei Factoren: Staat, Land und die bedrohten Privaten sind aber in der Regel nur in einem derartigen Verhältnisse an dem Zustandekommen einer bestimmten Verbauung interessirt, daß bei der Weigerung auch nur eines von ihnen für die beiden andern keine zwingende Nothwendigkeit, bezw. auch nicht mehr die Möglichkeit vorhanden ist, den Bau allein und auf eigene Kosten herzustellen. Die Verbauung eines Wildbaches ist daher in vielen, ja in den meisten Fällen erst auf Grund einer zwischen den genannten drei Factoren getroffenen freiwilligen Vereinbarung möglich und wird meistens als ein ihnen gemeinschaftliches Unternehmen anzusehen sein. Da aber das allgemeine Wasserrechtsgesetz über die Behandlung von Schutz- und Regulirungswasserbauten, welche vom Staate in Gemeinschaft mit anderen Parteien ausgeführt werden, keine Bestimmung enthält, so ist für solche Bauten die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1884 obligatorisch.

Es ergibt sich hieraus der Schlußsatz, daß eine obligatorische Anwendung des bezogenen Gesetzes vom Jahre 1884 nur in jenen Fällen der Regulirung von Gebirgswässern stattfindet, wenn das Unternehmen vom Staate in Gemeinschaft mit anderen Parteien ausgeführt wird, während in allen anderen Fällen die zunächst der Beurtheilung des Unternehmers zu überlassenden localen und thatsächlichen Verhältnisse für die eventuelle Anwendung dieses Gesetzes maßgebend sind.

Eine directe Mitwirkung des Staates an der Unternehmung, welche die obligatorische Anwendung des besprochenen Gesetzes nothwendig macht, wird in allen jenen Fällen anzunehmen sein, in welchen ein namhafter Beitrag aus dem Meliorationsfonde auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, gewährt wurde. Wenn nämlich bei einem solchen Bau auch das Land, bezw. eine Gemeinde, eine Wassergenossenschaft oder dergleichen als formeller Unternehmer auftritt, so wird doch die der Regierung gemäß § 5, Z. 2 des Gesetzes über den Meliorationsfond einzuräumende Einflußnahme auf den Gang der Unter-

nehmung in dem nach § 4 desselben Gesetzes zu erlassenden besonderen Landesgesetze stets in einem solchen Umfange festgesetzt werden, daß der Staat nicht nur als Beitragsleister, sondern thatsächlich, wenn auch nicht formell, als Mitunternehmer erscheint.

Mittheilungen aus der Praxis.

Hinsichtlich der Frage, ob den öffentlichen Rücksichten im Sinne des § 14, lit. c des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, bei einer nach diesem Gesetze beabsichtigten Vereinsbildung entsprochen wird, ist den Administrativ-Behörden freies Ermessen eingeräumt.

Die Gefährdung der Existenzfähigkeit einer Bezirks-Krankencasse durch eine zu bildende Vereins-Krankencasse berührt ein öffentliches Interesse.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 20. October 1898 gepflogenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde des Josef Peter, Lehrers in Dornbirn, durch Dr. Hermann Dietrich, de praes. 27. Juli 1898, Z. 294 R. G., wegen Verletzung des durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, zu Recht erkannt: Durch die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1898, Z. 20.245, hat eine Verletzung des durch Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, nicht stattgefunden.

Gründe: Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. Juni 1898, Z. 20.245, dem Gesuche des Josef Peter um Bewilligung zur Errichtung eines auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, unter dem Namen „Neue Dornbirner Krankencassa" zu bildenden Vereines, welcher zugleich als Vereinscasse im Sinne des Kranken-Versicherungsgesetzes fungiren soll, im Hinblicke auf die vom Standpunkte der Durchführung des Kranken-Versicherungsgesetzes in Betracht kommenden, und nach § 14 c des Ver. Ges. vom 26. November 1851, R. G. Bl. Nr. 253, ins Auge zu fassenden öffentlichen Rücksichten keine Folge gegeben.

Dagegen hat Josef Peter die Beschwerde an das k. k. Reichsgericht ergriffen, welche nachstehends ausgeführt wird: Die Bildung des beabsichtigten Vereines entspricht einem dringenden Wunsche und Bedürfnisse eines großen Theiles der versicherungspflichtigen Einwohner von Dornbirn. Denn die sämmtlichen in Dornbirn bestehenden Krankencassen haben im Jahre 1896 die bisher bestandene freie Aerztewahl aufgehoben und ihre Mitglieder gebunden, bei drei von den Cassen angestellten Aerzten in Krankheitsfällen Hilfe zu suchen. Der Zwang, den Arzt nicht nach eigenem Vertrauen wählen zu dürfen und oft langjährig bestehende Verbindungen mit den einheimischen Aerzten aufgeben zu müssen, wurde von einem großen Theile der versicherungspflichtigen Bevölkerung ungern ertragen, zumal die Krankencassen in der Wahl der Aerzte nicht glücklich waren. Hieraus erwuchs das Verlangen nach einer Krankencasse, welche die Mitglieder zur freien Aerztewahl berechtigt. Es ist unerfindlich, welche öffentliche Rücksichten der Bildung des beabsichtigten Vereines entgegenstehen. Nach § 60 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, steht die Zulässigkeit von Vereins-Krankencassen außer Frage. Nun kann auf Grund der vorgelegten Statuten weder behauptet werden, daß die Neue Dornbirner Krankencassa neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind, noch, daß die vorgelegten Statuten den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen; es kann daher für die Bildung dieser Krankencasse ein gesetzliches Hinderniß aus dem Gesetze vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, nicht abgeleitet werden. Demgemäß erscheint die Berufung des k. k. Ministeriums des Innern auf § 14 c des Gesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, ungerechtfertigt, zumal jene öffentlichen Rücksichten, welche der Bildung des Vereines entgegenstehen sollen, gar nicht dargelegt werden. Die Durchführung des Kranken-Versicherungsgesetzes ist allerdings Recht und Pflicht des Staates; dieses Recht und diese Pflicht können aber nicht weitergehen, als das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33 zuläßt und noch weniger darf die Bildung eines den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Vereines gehindert werden. Hienach wird gebeten, zu erkennen, es sei durch die angefochtene Entscheidung das im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, gewährleistete Recht, Vereine zu bilden, verletzt worden.

Eine Gegenschrift wurde nicht erstattet.

Bei der mündlichen Verhandlung wurde seitens des Vertreters des Ministeriums des Innern Folgendes geltend gemacht: Aufgabe der Regierung sei hier, da es sich um eine Vereinsbildung auf Grund des Gesetzes von 1852 handle, lediglich die, den Nachweis des Vorhandenseins von thatsächlichen subjectiven oder objectiven Momenten zu erbringen, welche der administrativen Entscheidung zugrunde liegen, nicht aber den Beweis der Zureichenheit dieser Momente zu führen, da bei der Würdigung derselben nach dem Gesetze von 1852 das freie Ermessen der Behörden platzgreife. Im vorliegenden Falle sei die Bildung einer Vereins-Krankencasse projectirt gewesen, welche Trägerin der obligatorischen Krankenversicherung sein sollte, so daß mit dem Beitritt zu ihr die Verpflichtung zum Beitritt bei anderen Cassen entfallen wäre. In Dornbirn bestehen schon 11 Krankencassen, darunter die Bezirks-Krankencasse, zwei Vereins-, zwei Genossenschafts- und Betriebs-Krankencassen. Da die Genossenschafts- und Betriebs-Krankencassen eine gesetzlich nothwendige Mitgliedschaft besitzen, so hätte sich die neue Krankencasse vornehmlich auf Kosten der Bezirks-Krankencasse recrutirt. Die Bezirks-Krankencassen seien aber das Fundament der Krankenversicherung, ihre Errichtung Pflicht der Staatsverwaltung, die voraussichtliche Schädigung der Bezirks-Krankencassa durch die neue Vereinsbildung habe daher verhindert werden müssen. Dies erscheine als eine nach dem Vereinsgesetze von 1852 (§ 14 c) wahrzunehmende öffentliche Rücksicht.

Allerdings hat das k. k. Ministerium des Innern in dem angefochtenen Erlasse vom 23. Juni 1898, Z. 20.245, jene öffentlichen Rücksichten, welcher wegen es unter Anwendung des § 14 c des Ver. Ges. vom 26. November 1852 die Bewilligung zur Errichtung des Vereines „Neue Dornbirner Krankencassa" verweigerte, nicht näher bezeichnet, allein bei der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter des genannten Ministeriums jene Verweigerung damit begründet, daß durch die Bildung des proponirten Vereines die Existenzfähigkeit der Dornbirner Bezirks-Krankencasse ernstlich gefährdet würde.

Es ist nun schon aus der Beschwerde ersichtlich und wurde auch durch die Administrativacten und die Ausführungen bei der mündlichen Verhandlung bestätigt, daß in Dornbirn dermal bereits Krankencassen in verhältnißmäßig bedeutender Anzahl, nämlich 11, beziehungsweise 12 bestehen.

Wenn angesichts dessen von der Errichtung einer weiteren, u. zw. einer nach ihren Statuten den Mitgliedern die freie Aerztewahl zugestehenden Vereins-Krankencasse ein schädigender Einfluß auf die Existenzfähigkeit der Bezirks-Krankencasse befürchtet wird, so kann dies als den Thatsachen nicht entsprechend nicht bezeichnet, und ebenso wenig kann bestritten werden, daß diese Existenzfähigkeit ein öffentliches Interesse berührt.

Die öffentlichen Rücksichten zu wahren, sind nun nach § 14 c des Ver. Ges. vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, die Administrativ-Behörden berufen, welchen bei der Entscheidung der Frage, ob der Plan des Unternehmens den eintretenden öffentlichen Interessen entspricht, freies Ermessen eingeräumt ist.

Mit Rücksicht auf das eben Erörterte vermag die auf den citirten § 14 c des Ver. Ges. vom 26. November 1852 gestützte Verweigerung der Bewilligung des angestrebten Vereines nicht als gesetzlich unbegründet, in derselben somit eine Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten politischen Rechtes, Vereine zu bilden, nicht erkannt zu werden.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 20. October 1898, Z. 343.)

Volksschullehrer, welche gemäß § 420 St. G. durch gerichtliches Urtheil zum Lehramte für untauglich erklärt wurden, sind aus dem Schuldienste ohne Disciplinaruntersuchung zu entfernen.

Mit dem rechtskräftigen Urtheile des Bezirksgerichtes Friedau vom 23. August 1887, Z. 1897, wurde der Oberlehrer Valentin St. wegen Schülermißhandlungen gemäß § 420 St. G. zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt und gleichzeitig zum Lehramte für untauglich erklärt.

Nach § 48 des steierm. Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 17, ist die Entlassung vom Schuldienste von dem Landesschulrathe ohne Disciplinarerkenntniß anzuordnen, wenn eine strafgerichtliche Verurtheilung erfolgte, welche die Ausschließung des Betroffenen von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nach sich zieht. Ein anderer Fall der Entlassung eines Lehrers aus dem Schuldienste ohne Disciplinarerkenntniß ist in diesem Gesetze — sowie in den analogen Gesetzen der übrigen Kronländer — nicht normirt.

Da die Verurtheilung gemäß § 420 St. G. die Ausschließung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung nicht nach sich zieht

und auf diesen Fall die erwähnte schulgesetzliche Bestimmung daher nicht anwendbar ist, ließ der steierm. Landesschulrath gegen den Oberlehrer St. eine förmliche Disciplinaruntersuchung einleiten und verfügte auf Grund derselben mit dem Erkenntnisse vom 9. Februar 1888, Z. 32, dessen Entlassung aus dem Schuldienste.

Das k. k. Ministerium f. C. u. U. hat mit dem Erlasse vom 27. April 1888, Z. 7085, dem hiegegen von St. eingebrachten Recurse keine Folge gegeben, gleichzeitig jedoch bemerkt, daß es im vorliegenden Falle nicht nöthig war, ein eigenes Disciplinarerkenntniß auf Entlassung zu schöpfen, da es vielmehr genügt hätte, die Folgerungen aus dem gerichtlichen Urtheile zu ziehen und einfach die Entfernung St.'s vom Lehramte zu verfügen. M.-G.

Der Jagdberechtigte hat den durch Eichhörnchen verursachten Schaden zu vergüten.

Die vielumstrittene Frage, ob der Jagdberechtigte für den von Eichhörnchen angerichteten Schaden haftet, ist in jüngster Zeit in bejahendem Sinne entschieden worden. Der Sachverhalt ist folgender:

Ueber die Klage der Grundbesitzer G. M. und Genossen hat die Bezirkshauptmannschaft in G. mit Entscheidung vom 21. October 1897, Z. 11.408, den Gutsbesitzer und Gemeindejagdpächter Gf. Fr. für verpflichtet erkannt, den im Walde der Kläger von Eichhörnchen verursachten Schaden zu vergüten.

In dem gegen diese Entscheidung seitens des Gf. Fr. eingebrachten Recurse wurde geltend gemacht, daß das Eichhörnchen ebenso wenig wie Krähen, Elstern, Füchse als Wild im Sinne der Wildschongesetze angesehen werden könne, daher der Jagdberechtigte für den von diesem Thiere angerichteten Schaden nicht aufzukommen habe.

Die Statthalterei in G. hat mit Entscheidung vom 2. Jänner 1898, Z. 36.327 ex 1897, unter Abweisung des Recurses das Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft bestätigt, weil das Eichhörnchen zum Wilde im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 17. September 1878, L. G. Bl. Nr. 10 (für Steiermark), gehört, da dessen Fang und Erlegung durch keine Vorschrift anderen Personen als dem Jagdberechtigten eingeräumt ist und dasselbe dem ausschließlichen Occupationsrechte des Jagdinhabers unterliegt, daher letzterer auch verpflichtet erscheint, den innerhalb seines Revieres von Eichhörnchen verursachten Schaden zu vergüten.

Das Ackerbauministerium hat mit Entscheidung vom 5. April 1898, Z. 7174, dem hiegegen eingebrachten Recurse des Gf. Fr. keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen bestätigt. Th. R.

Wirksam bleibt das Immunitätsrecht des Beschuldigten, der einem der gesetzlichen Vertretungskörper als Mitglied angehört, auch dann, wenn er, gerichtlich verfolgt, dasselbe nicht geltend macht; es ist kein Gegenstand rechtsgiltigen Verzichtes.

Der Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 30. Juni 1898, Z. 9007, in dem nach § 33 St. P. O. eingeleiteten Verfahren zu Recht erkannt: Es sei durch das Urtheil des Bezirksgerichtes in Cilli vom 28. Jänner 1898, mit welchem der Landtagsabgeordnete D. der Uebertretung des § 391 St. G. schuldig erkannt, und deshalb eine Geldstrafe wider ihn verhängt wurde, das Gesetz, und zwar § 2 des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, verletzt, dieses Urtheil werde aufgehoben, und das Bezirksgericht in Cilli angewiesen, das Verfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erneuern.

Gründe: Mit dem Urtheile des Bezirksgerichtes in Cilli vom 26. Jänner 1898 wurde Landtagsabgeordneter D. der Uebertretung des § 391 St. G. schuldig erkannt und deshalb (mit Uebergehung der Vorschrift des § 266 St. P. O.) in eine Geldstrafe von 7 fl. verfällt, welche er am 2. März l. J. auch erlegt hat.

Die zweite Session der VIII. Landtagsperiode des steiermärkischen Landtages wurde laut Mittheilung des steiermärkischen Landesausschusses vom 21. Mai 1898, Z. 20.401, am 28. December 1897 eröffnet und am 26. Februar 1898 geschlossen. Da nun das Bezirksgericht in Cilli die Zustimmung des Landtages zur Verfolgung des Abgeordneten D. nicht eingeholt hat, erscheint durch die innerhalb der Zeit der Tagung des Landtages erfolgte Ladung und Verurtheilung des Angeklagten eine Verletzung der gesetzlichen Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1861, R. G. Bl. Nr. 98, gegeben. Es handelt sich hiebei nicht blos um ein Recht des Abgeordneten, sondern auch um ein solches des Vertretungskörpers, dem er angehört. Dieses Recht wurde nicht dadurch verwirkt, daß es der Abgeordnete bei der Verhandlung nicht geltend machte, vielmehr das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ließ und die ausgesprochene Geldstrafe erlegte.*)

Es war daher das nichtige Urtheil zu beheben und wie oben zu erkennen.

Personalien.

Se. Majestät haben zu Generalconsuln II. Cl. ernannt: den mit Titel und Charakter eines Generalconsuls II. Cl. bekleideten Hof- und Ministerial-Secretär Gustav Albrecht, ferner die Consuln Fz. von Spöner und Victorin von Borheck; ferner zu Consuln: die Viceconsuln Josef v. Uermenyi, Richard Oppenheimer, Géza von Gáspárdy, Gottlieb Pára, Eduard Otto, Walter R. v. Princig und Gustav Trojan; zu Viceconsuln: den Consulats-Kanzleisecretär I. Classe Fdch. Goetz, die Consular-Attachés Dr. Erich Freih. v. Zwiedinek, Nikol. Post, Dr. Fdch. Szarvasy, Werner von Seutter, Hugo Silvestri, Richard Natiesta und Konrad R. von Wiser.

Se. Majestät haben dem Generalconsul II. Cl. Heinrich R. v. Holzinger das Comthurkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Viceconsul Gottlieb Pára den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei, den Viceconsuln Anton Schafrath und Camillo Tschinkel den Titel und Charakter eines Consuls und dem Consular-Attaché Dr. Ludw. v. Jeszenszky den Titel und Charakter eines Viceconsuls verliehen.

Se. Majestät haben die Versetzung des Generalconsuls II. Classe Heinr. R. v. Holzinger nach Trapezunt und die Betrauung des Consuls Emil von Hirsch mit der Leitung des neuerrichteten Generalconsulates in Capstadt genehmigt.

Se. Majestät haben dem pensionirten Oberfinanzrathe Fz. Hulek den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Oberpostrath Dr. Fz. Trnka in Prag zum Oberpostdirector in Innsbruck ernannt.

Se. Majestät haben dem Zolloberamts-Vicedirector Fdch. Schramek in Wien anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Rechnungsrevidenten Fz. Herrfort anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Bürgermeister Fdch. Bredschneider in Böhm.-Leipa das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Privatingenieure Max Beinitz, August Schnabel und Rud. Kubicki zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst, und zwar Erstgenannten für Kärnten, den Zweitgenannten für Mähren und letzteren für Schlesien ernannt.

Der Finanzminister hat die Kanzleiofficiale Edmund Jetschin, Josef Swoboda, Benedict Volkmer, Marian Cajetan Martyniak, Fz. Josef Silec und Josef Kraschna zu Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium ernannt.

Der Finanzminister hat die Steueramtscontrolore Josef Pejchar und Eduard Zeller zu Hauptsteueramtscontroloren der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Florian Wisiol zum Oberpostcontrolor in Innsbruck ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Anton Steixner zum Oberpostcontrolor in Innsbruck ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Cassencontrolor Alexander Seitel der k. k. Bergdirection Idria zum Cassier ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär Wilh. Klein zum Bergrathe und den Bergcommissär Filipp Krischker zum Oberbergcommissär ernannt.

Der Statthalter von Niederösterreich hat den Baupraktikanten Rudolf Pichler und den absolvirten Techniker Robert Jaksch zu Bauadjuncten im Staatsbaudienste für Niederösterreich ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Magister der Pharmacie Hermann Gstirner zum Medicamentencontrolor II. Classe mit der X. Rangsclasse ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat die Zollamtspraktikanten Adolf Körner, Fz. Hanzalek und Alfred Harner, zu Zollamts-Assistenten in der XI. Rangsclasse beim Hauptzollamte in Wien ernannt.

Erledigungen.

3 Kanzlistenstellen im k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in der XI. Rangsclasse bis 15. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 290.)

1 Assistentenstelle in der XI. Rangsclasse gegen Caution bei der k. k. Salinenverwaltung bis Ende Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 290.)

1 provisorische Polizeicommissärsstelle mit der IX. Rangsclasse im Stande der Polizeidirection in Triest bis 10. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 292.)

2 Sanitäts-Concipistenstellen mit der X. Rangsclasse bei der galizischen Statthalterei bis 20. Jänner 1899. (Amtsblatt Nr. 295.)

*) Vergl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, Band I, Seite 313 und 314; Seidler, Immunität der Mitglieder der Vertretungskörper, Seite 86 u. ff.; Spiegel in Mischler's österr. Staatswörterbuch, Band II, Seite 134, und die daselbst bezogene Literatur.

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 103 und 116 (Schluß) der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.